

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 8 Nr. 8 (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)

In Artikel 8 Nr. 8 ist § 124 Abs. 2 Nr. 3 wie
folgt zu fassen:

"3. gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder
rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken
bestehen oder"

Als Folge ist in der Begründung

a) im 1. Teil in Abschnitt B IV, 2 der Buchstabe d) wie folgt
zu fassen:

"d) Zulassungsberufung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die allgemeine Zu-
lassungsberufung eingeführt werden. Neben den drei Zulassungs-
gründen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmangel) ist zusätzlich vorgesehen, daß die Berufung auch dann
zuzulassen ist, wenn gegen das angefochtene Urteil in tat-
sächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Be-
denken bestehen. Für den Fall der Nichtzulassung der Beru-
fung wird die Möglichkeit geschaffen, dagegen Beschwerde ein-
zulegen."

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

- b) Im 2. Teil in der Begründung zu Artikel 8 "Zu Nummer 8 (§§ 124, 125 VwGO)" der 6. Absatz wie folgt zu fassen:

"§ 124 Abs. 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Nummern 1, 2 und 4 stimmen mit den Gründen überein, die bereits jetzt in den Fällen der Zulassungsberufung oder der Revision zur Zulassung des Rechtsmittels führen (§§ 131 Abs. 3 a.F., 132 Abs. 2 VwGO). Nach Nummer 3 ist die Berufung auch dann zuzulassen, wenn gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken bestehen. Dieser Zulassungsgrund dient der Einzelfallgerechtigkeit. In tatsächlicher Hinsicht liegen Bedenken vor, wenn sie sich gegen die Richtigkeit erheblicher Feststellungen richten. In rechtlicher Hinsicht geht es im wesentlichen um die richtige Anwendung des materiellen Rechts, da die Geltendmachung von Verfahrensmängeln bereits durch die Nummer 4 erfaßt ist. In allen Fällen müssen die Bedenken nicht unerheblich sein. Nicht jede entferntliegende Möglichkeit der Unrichtigkeit begründet die Zulassung der Berufung sondern nur eine solche, die einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad hat."

Begründung:

Die Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit, orientiert an den Besonderheiten des einzelnen Falles, muß das vorrangige Ziel des Berufungsverfahrens sein. Dies wird durch den vorgeschlagenen Zulassungsgrund der Nummer 3 nachhaltig sichergestellt, insbesondere auch insoweit, als am Verwaltungsgericht der Einzelrichter entschieden hat. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde braucht das Berufungsgericht noch nicht überzeugt zu sein, daß das angefochtene Urteil aufzuheben oder abzuändern sein wird. Vielmehr genügt für die Zulassung, daß eine Nachprüfung geboten ist, weil beträchtliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Es ist nicht notwendig, neben diesem Zulassungsgrund noch diejenigen der besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art einzuführen. Schwierig gelagerte Fälle werden vielfach genügenden Anlaß zu Bedenken im Sinne der Nummer 3 bieten können oder grundsätzliche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwerfen, so daß die Berufung gemäß Nummern 1 oder 2 zuzulassen ist.